



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	283-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.102
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	297/2025 vom 19. März 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Steuerabzug für Mieter einführen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesanpassungen vorzunehmen, damit die Steuerpflichtigen in der Steuererklärung einen steuerlichen Abzug für die selbstbewohnte Mietwohnung an ihrem Wohnsitz im Kanton Bern geltend machen können.

Begründung:

Im Kanton Bern, insbesondere in den grösseren Städten, steigen die Mieten permanent. Für viele Menschen ist das Wohnen in den vergangenen Jahren markant teurer geworden. Dies nicht zuletzt aufgrund der Zuwanderung und der steigenden Energiepreise. Wer nicht zu den glücklichen gehört, sich eine Wohnung deutlich unterhalb der Marktmieten sichern zu können, ist gleich doppelt bestraft: Er muss sein ganzes Einkommen versteuern und dabei einen erheblichen Anteil davon für seine bzw. für die Wohnung seiner Familie aufwenden.

Der Kanton Zug entlastet Mieterinnen und Mieter mit einem Steuerabzug: Für die selbst bewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person kann man im Kanton Zug 30 Prozent der Wohnungsmiete (ohne Nebenkosten) abziehen. Die Obergrenze ist dabei auf 10 600 Franken pro Jahr festgelegt. Eine Adaptation dieser Regelung würde auch im Kanton Bern die Bürgerinnen und Bürger entlasten.

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) regelt die zulässigen Abzüge bei der Einkommenssteuer seit 2001 abschliessend.¹ Das StHG lässt den Kantonen darüber hinaus keinen Spielraum zur Schaffung weiterer Abzüge, vorbehalten sind Kinderabzüge und andere sogenannte «Sozialabzüge» des kantonalen Rechts. Von den Kantonen eingeführte Sozialabzüge dürfen immer nur Differenzierungen bei der subjektiven, persönlichen Leistungsfähigkeit eines bestimmten Personenkreises berücksichtigen.² Ein Beispiel dafür im Kanton Bern ist der Abzug für bescheidene Einkommen.³

Ein Abzug für Mietkosten ist im StHG nicht vorgesehen. Ein explizit als «Sozialabzug» bezeichneter Abzug für Miet- und Pachtparteien im Kanton Basel-Landschaft mündete im Bundesgerichtsentscheid 131 I 377 vom 27. Mai 2005. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass ein solcher Abzug kein Sozialabzug und deshalb bundesrechtswidrig ist (Erwägung 4.2):

*«Trotz der Terminologie, welche der kantonale Gesetzgeber in § 27ter Abs. 2 sowie § 33 lit. d StG/BL verwendet, handelt es sich hier **offensichtlich nicht um einen Sozialabzug**: (...) Der Pauschalabzug hat seinen **Ursprung also nicht in einer unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** von Mietern und Eigentümern, sondern im Streben des Gesetzgebers, die Steuerlast für die Angehörigen der beiden Gruppen auszubalancieren. (...) Er knüpft nur am Umstand an, dass ein Mietzins bezahlt wird und damit weder am sozialen Status noch an der individuellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen; er wird ungeachtet derer finanzieller und persönlicher Situation für jede Person gewährt, die in einer Mietwohnung lebt. **Mithin stellt der basel-landschaftliche Mietkostenabzug keinen Sozialabzug, sondern einen allgemeinen Abzug im Sinne von Art. 9 Abs. 2 StHG dar und ist von Bundesrechts wegen ausgeschlossen.**»*

Der entsprechende Abzug für Mietkosten wurde aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund steht das übergeordnete Recht der Einführung eines Mietkostenabzugs auf kantonaler Ebene entgegen. Dass andere Kantone (ZG und VD⁴) einen solchen Abzug kennen, ändert daran nichts.⁵ Der Regierungsrat beantragt **Ablehnung** der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Bis zur Einführung des StHG kannten die Kantone eine Vielzahl von Abzügen, welche mit der Einführung des StHG aufgehoben werden mussten. Der Kanton Bern hat aus diesem Grund mit der Steuergesetzesrevision 2001 einen Rentnerabzug in den heutigen Abzug für bescheidene Einkommen umgewandelt.

² Vgl. Steuerstrategie des Kantons Bern, Kapitel 3.2.1.2.3.

³ Abzug für bescheidene Einkommen - TaxInfo - Kanton Bern.

⁴ Vgl. Steuerinformationen der ESTV, Einkommenssteuer natürlicher Personen, Ziffer 4.4.5.2.

⁵ In einem anderen Bundesgerichtsurteil 148 I 286 vom 4. August 2022 (zu Härtefallregelungen beim Eigenmietwert) wird weiter festgehalten, dass das verständlicherweise vorgebrachte Vorhandensein ähnlicher oder gar identischer Regelungen in anderen Kantonen (wie hier die vorgebrachte Regelung im Kanton Zug) keine Garantie für die Vereinbarkeit mit höherem Recht biete, sondern einzig, dass die jeweiligen Bestimmungen nicht vor Bundesgericht angefochten worden seien.